



An den Grossen Rat

19.5585.02

WSU/P195585

Basel, 1. April 2020

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2020

Schriftliche Anfrage Christian Griss betreffend „Waldreservate und Waldentwicklungsplan (WEP)“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Christian Griss dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

Der Regierungsrat hat 2013 den behördenverbindlichen Waldentwicklungsplan (WEP) beschlossen. Danach sind mindestens zehn Prozent der kantonalen Waldfläche als Waldreservat (Naturschutzgebiet) auszuscheiden. Dies entspricht auch der Zielsetzung des Bundes. In den vergangenen sechzehn Jahren wurde jedoch kein einziges Waldreservat planungsrechtlich gesichert! (Vgl. Interpellation Nr. 94 von Christian Griss betreffend «neue Waldschutzreservate».) Zur Zeit ist der WEP in Überarbeitung. Doch im aktuellen WEP-Entwurf werden wiederum keine Waldreservate ausgewiesen, sondern einzig vage Angaben zur Unterschutzstellung der Gebiete «Horngraben» und «Kaiser» gemacht.

1. Teilt die Regierung die Auffassung, dass die Waldreservate von mindestens zehn Prozent der Waldfläche - davon mindestens die Hälfte als Naturwaldreservat - gemäss dem Regierungsratsbeschluss von 2013 mit der jetzigen Revision des WEP verbindlich auszuweisen sind?
2. Wurden bereits kantonale oder Bundesmittel für die Arbeiten zur Unterschutzstellung der Waldreservate gesprochen? Falls ja, wann und in welcher Höhe?
3. Gemäss Antwort auf die Interpellation Nr. 94 wurde davon Abstand genommen, die Unterschutzstellung der Waldreservate über das Natur- und Landschaftsschutzgesetz gemäss § 6 NLG BS vorzunehmen. Geplant sind offenbar Unterschutzstellungen gestützt auf das kantonale Waldgesetz. Was sind die Gründe für diese Änderung? Wo liegen die Vorteile dieses Vorgehens? Welche rechtlichen Grundlagen bietet das Waldgesetz dazu? Wie beurteilt die Regierung bei diesem Vorgehen die Koordination zwischen Unterschutzstellungen im Wald und im Offenland? Wird diese Koordination nicht gerade durch ein Verfahren gemäss § 6 NLG BS gewährleistet?
4. Kann die Regierung darlegen, welche ökologisch wichtigen «Biotopbäume» erhalten blieben, wo sie stehen (Karte), wie ihr Schutzstatus ist und welche Zielsetzung in diesem Bereich bestehen?
5. Kann die Regierung darlegen, weshalb standortfremde Pflanzen (u.a. Douglasien) gepflanzt werden sollen? Douglasien sind gemäss Bund ökologisch wenig wertvoll und figurieren in Deutschland gar auf der Schwarzen Liste invasiver Arten, da sie einheimische Arten verdrängen sollen.
6. Teilt die Regierung die Auffassung, dass in einer WEP-Revision das Netz der Waldstrassen, Maschinenwege und forstwirtschaftlichen Gassen, das im Stadtkanton äusserst dicht ist, überprüft werden soll und dies nachzuholen ist?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Der Waldentwicklungsplan (WEP) Basel-Stadt ist das behördenverbindliche Planungsinstrument für den Wald und stellt damit eine Art Richtplanung für den Wald dar. Der WEP befindet sich aktuell in Revision. Die Vernehmlassung ist abgeschlossen und ausgewertet. Einige Anliegen daraus werden in den WEP aufgenommen und vertieft dargestellt.

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1: Teilt die Regierung die Auffassung, dass die Waldreservate von mindestens zehn Prozent der Waldfläche – davon mindestens die Hälfte als Naturwaldreservat – gemäss dem Regierungsratsbeschluss von 2013 mit der jetzigen Revision des WEP verbindlich auszuweisen sind?

Die Zielsetzung, mindestens 10 Prozent der Waldfläche als Waldreservate zu schützen - davon die Hälfte als Naturwaldreservat - ist so im Entwurf des Waldentwicklungsplans (WEP) enthalten. Mit Beschluss des WEP durch den Regierungsrat wird diese Vorgabe behördenverbindlich. Seit Mitte 2019 ist das Amt für Wald beider Basel mit den Waldeigentümern diesbezüglich im Gespräch.

Frage 2: Wurden bereits kantonale oder Bundesmittel für die Arbeiten zur Unterschutzstellung der Waldreservate gesprochen? Falls ja, wann und in welcher Höhe?

Bereits in der Programmvereinbarung 2016-2019 vereinbarte das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) mit dem Bundesamt für Umwelt die Unterschutzstellung von Waldflächen und erhielt entsprechend Bundesmittel. Diese Zielsetzung in der Programmvereinbarung musste aber gestrichen werden, nachdem Ende Oktober 2018 seitens der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission NLK die Waldobjekte in der Priorität der Unterschutzstellungen allesamt zurückgestellt und nicht weiterbearbeitet wurden. Das WSU hat in der aktuellen Programmvereinbarung "Wald" für die Periode 2020-2024 die Zielsetzung im Bereich Waldreservate mit den entsprechenden Bundesmitteln mit dem BAFU erneut vereinbart. Die Zielsetzung lautet auf 90 ha Reservatsfläche mit einem Bundesbeitrag von 180'000 Franken. Kantonale Mittel für die Unterschutzstellung sind beim Amt für Wald im Umfang von 100'000 Franken eingestellt.

Frage 3: Gemäss Antwort auf die Interpellation Nr. 94 wurde davon Abstand genommen, die Unterschutzstellung der Waldreservate über das Natur- und Landschaftsschutzgesetz gemäss § 6 NLG BS vorzunehmen. Geplant sind offenbar Unterschutzstellungen gestützt auf das kantonale Waldgesetz. Was sind die Gründe für diese Änderung? Wo liegen die Vorteile dieses Vorgehens? Welche rechtlichen Grundlagen bietet das Waldgesetz dazu? Wie beurteilt die Regierung bei diesem Vorgehen die Koordination zwischen Unterschutzstellungen im Wald und im Offenland? Wird diese Koordination nicht gerade durch ein Verfahren gemäss § 6 NLG BS gewährleistet?

Das Amt für Wald beider Basel, die Stadtgärtnerei und die NLK hatten im Jahr 2013 vereinbart, Unterschutzstellungen von Waldreservaten gemäss Natur- und Landschaftsschutzgesetz durch die NLK zu realisieren. Die Unterschutzstellungen haben in der NLK aber aufgrund diverser Umstände beträchtliche Verzögerungen erfahren. Nebst verfahrenstechnischen Fragen sind die knappen Ressourcen der NLK, die zahlreichen Geschäfte zu bearbeiten hat, einer dieser Gründe. Daher hat die Stadtgärtnerei Ende Oktober 2018 das Amt für Wald gebeten, die für die kantonale Unterschutzstellung von Waldreservaten notwendigen Dokumente eigenständig zu erarbeiten.

Geplant ist die Unterschutzstellung von Waldreservaten gemäss § 25 kantonales Waldgesetz in Analogie von § 6 NLG BS. Die Vorteile liegen darin, dass die Unterschutzstellungen im Waldareal nun federführend und prioritär durch das Amt für Wald im Zusammenarbeit mit den betroffenen Grundeigentümern und unter Einbezug der Einwohnergemeinden vorangetrieben werden können. Die Koordination ist mit der Verknüpfung der beiden Gesetzgebungen im Verfahren und der engen Zusammenarbeit zwischen der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz und dem Amt für Wald gegeben.

Frage 4: Kann die Regierung darlegen, welche ökologisch wichtigen "Biotopbäume" erhalten bleiben, wo sie stehen (Karte), wie ihr Schutzstatus ist und welche Zielsetzung in diesem Bereich bestehen?

Die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen in diesem Bereich sind in der Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton festgehalten. Das Amt für Wald ist aktuell daran, im Waldgebiet der Lange Erlen 50 Biotopbäume auszuscheiden und diese entsprechend zu markieren und dokumentieren. Es handelt sich dabei vorwiegend um Eichen und Flatterulmen mit einem Mindestdurchmesser auf Brusthöhe von 60 cm. Die Waldeigentümer verpflichten sich auf unbedingtes Stehenlassen des Biotopbaumes über das Lebensende hinaus, auch als Totholz, sowie auf unbedingtes Schützen des Biotopbaumes vor anthropogenen Schäden, namentlich bei Holzearbeiten. Es ist eine Sondergenehmigung beim Amt für Wald zu beantragen, falls ein Biotopbaum entfernt werden muss. Gefällte Bäume (durch Sondergenehmigung oder irrtümlich) sind gleichwertig zu ersetzen. Nachdem diese Biotopbäume dokumentiert sind (voraussichtlich Ende April 2020), wird das Amt für Wald das Verzeichnis in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich machen. Die rechtliche Sicherung der Biotopbäume erfolgt auf vertraglicher Ebene zwischen Kanton und Waldeigentümer sowie durch Festsetzung im eigentümergebundenen Betriebsplan.

Frage 5: Kann die Regierung darlegen, weshalb standortfremde Pflanzen (u.a. Douglasien) gepflanzt werden sollen? Douglasien sind gemäss Bund ökologisch wenig wertvoll und figurieren in Deutschland gar auf der Schwarzen Liste invasiver Arten, da sie einheimische Arten verdrängen sollen.

Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes und somit auch die Pflanzung von Bäumen ist Sache der Waldeigentümer. Es gelten die Rahmenbedingungen der Waldgesetzgebung und der allenfalls vorhandenen, freiwilligen Zertifizierung. Die Waldeigentümer sind im Rahmen des naturnahen Waldbaus und den Empfehlungen zum pflanzensoziologischen Kommentars frei, einen gewissen Anteil an Wirtschaftsbaumarten zu pflanzen. Dies erlauben auch die entsprechenden Zertifizierer wie beispielsweise FSC. In den letzten Jahren haben die Waldeigentümer in Basel-Stadt pro Jahr etwa 50 Douglasiensetzlinge mit einer Grösse von circa 50cm gesetzt. Demgegenüber stehen etwa 5'000 Eichen, 150 Sorbus-Arten und hunderte von Sträuchern diverser Arten. Der Kanton als Waldeigentümer pflanzt in Basel-Stadt keine Douglasien im Wald.

Die Douglasie figuriert in Deutschland auf keiner von Behördenseite offizieller Schwarzen Liste. Auch in der Schweiz ist die Douglasie nicht als invasive Art bekannt. Aktuell läuft dazu eine entsprechende Untersuchung.

Frage 6: Teilt die Regierung die Auffassung, dass in einer WEP-Revision das Netz der Waldstrassen, Maschinenwege und forstwirtschaftlichen Gassen, das im Stadtkanton äusserst dicht ist, überprüft werden soll und dies nachzuholen ist?

Gemäss § 24 Abs. 2 kantonale Waldverordnung enthält der Waldentwicklungsplan unter anderem eine Beschreibung der zulässigen Erschliessungsanlagen sowie eine Beschreibung der anzustrebenden Vervollständigung von Rad-, Reit- und Wanderwegnetzen. Aus forstlicher Sicht wur-

den im Rahmen der WEP-Revision die bestehenden Erschliessungsanlagen überprüft. Das vorhandene Netz ist für die forstliche Nutzung dicht. Die zahlreichen Wege werden im Stadtkanton aber primär durch Erholungssuchende genutzt.

Insbesondere in der Lange Erlen ist das bestehende Wegnetz sehr dicht. Dieses wurde bereits vor 1895 primär für die Erholungssuchenden aus der Stadt Basel angelegt. Man kann dabei durchaus von einem historischen Erschliessungsnetz sprechen. Dieses Erschliessungsnetz wird von Naturschutzkreisen als zu dicht angesehen und entsprechend seine Redimensionierung gefordert. Gleichzeitig wird dieses Wegnetz intensiv durch die Bevölkerung genutzt. Ein dichtes Wegnetz kann durchaus eine lenkende und damit eine wald- und naturschützerische positive Wirkung haben.

Eine Überprüfung dieses historischen Wegnetzes ist unter Einbezug aller interessierten Kreise und insbesondere der Grundeigentümer vorzunehmen. Dies wird aufgrund der Stellungnahmen so auch im Walentwicklungsplan aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin